

Hygienekonzept PI I3 Culttourhalle

nach der zweiten Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 19.05.2020

1. der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Veranstaltung stattfindet, darf sich nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhalten;
3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind; (**wird vom PI I3 angebracht**)
4. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
5. nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
6. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften;
7. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden in den Spinden zu nutzen; der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen gegeben ist;
8. die Nutzung von Duschen ist untersagt;

9. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer **Tagesanwesenheitsliste** erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss:

**Vor- und Familienname,
vollständige Anschrift, Telefonnummer
Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule.**

§ 3 Absatz 1

Nr. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend;

10. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert (**wird durch PI I3 umgesetzt**).

11. zwischen den einzelnen Tanzenden oder einzelnen Tanzpaaren ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, ausgenommen Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

12. Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen beim Paartanz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.“

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Gesundheitsamt
Abt. Hygiene und Infektionsschutz
Paulstraße 22
18055 Rostock